



Seite 1

Auszug aus der NiSV-Richtlinie vom 27.02.2024 (*)

3.2. Anforderungen an Lehrende ./ 3.2.1. Qualifikation (*)

Der Schulungsanbieter stellt sicher, dass die von ihm für Schulungen eingesetzten Lehrenden über die fachliche und didaktische Qualifikation zur Vermittlung derjenigen Lerninhalte verfügen, für deren Vermittlung sie eingesetzt werden. Soweit bei der Vermittlung von Lerninhalten die Anleitung praktischer Tätigkeiten im Rahmen von Übungen mit Anlagen umfasst ist, gehört zur fachlichen Qualifikation auch eine mindestens einjährige, im Bereich optische Strahlung eine mindestens zweijährige praktische Anwendungserfahrung mit diesen Anlagen.

Die fachliche Qualifikation der Lehrenden muss durch geeignete Nachweise belegbar sein; in Betracht kommen in der Regel Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten, gegebenenfalls in Verbindung mit Nachweisen über einschlägige Fort- und Weiterbildungen. Die bloße Teilnahme an einer Schulung nach dieser Richtlinie vermittelt nicht die erforderliche Qualifikation, eine solche Schulung unterrichten zu können.

3.3. Praktische Übungen / 3.3.1. Aufsicht (*)

Die selbständige Durchführung von praktischen Übungen erfordert

- a) bei Übungen zu Ultraschall nach Anlage 3 Teil F Nummer 13 NiSV eine **ärztliche Aufsicht**;
- b) bei Übungen zu optischer Strahlung nach Anlage 3 Teil C Nummer 13 NiSV, sowie bei Übungen zu EMF nach Anlage 3 Teil D Nummer 12 und Teil E Abschnitt 1 Nummer 11 NiSV **jeweils die Aufsicht einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung.**

3.3.2. Unterstützung durch Hilfskräfte (*)

Der Schulungsanbieter kann zur Unterstützung der Lehrenden bei der Aufsichtsführung Personen einsetzen, wenn diese aufgrund beruflicher Qualifikation oder allgemeiner Fähigkeiten und Kenntnisse für den Einsatz als Hilfskraft bei der Beaufsichtigung von Übungen geeignet sind. Lehrende können sich im Einvernehmen mit dem Schulungsanbieter bei der Aufsichtsführung auch durch andere Personen unterstützen lassen, wenn diese aufgrund beruflicher Qualifikation oder allgemeiner Fähigkeiten und Kenntnisse für den Einsatz als Hilfskraft bei der Beaufsichtigung von Übungen geeignet sind.

3.3.3. Auslagerung von praktischen Übungen (*)

Die Durchführung praktischer Übungen kann vom Schulungsanbieter intern organisiert werden oder im Rahmen einer Auslagerung auf einen oder mehrere externe Übungsorte verlagert werden, zum Beispiel auf mit dem Schulungsanbieter vertraglich verbundene Arztpraxen oder einen mit einem anderen Schulungsanbieter kooperativ genutzten Übungsort. Der Schulungsanbieter hat sicherzustellen, dass die in dieser Richtlinie genannten Anforderungen, auch im Rahmen einer Auslagerung an einen externen Übungsort, eingehalten werden.





Seite 2

Auszug aus den FQA auf der Homepage des BMUV zu ärztlichen Aufsichten

(Link: [BMUV: FAQ Strahlenschutz bei kosmetischen und sonstigen nichtmedizinischen Anwendungen \(NiSV\)](#) – Stand: 11.03.2024)

Frage:

Wir haben eine Frage zur ärztlichen Aufsicht, die in der Fachkunderichtlinie jeweils für die Blöcke selbständiger praktischer Übungen gefordert wird. Welche Qualifikation muss die eingesetzte Ärztin bzw. der Arzt haben?

Antwort:

Grundsätzlich gilt zunächst, dass die in der Beaufsichtigung eingesetzten Personen über eine einschlägige Qualifikation verfügen müssen. Soweit es heißt "unter Aufsicht einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung" bezieht sich die Fortbildung auf eine einschlägige Fortbildung nach den Vorgaben der Ärztekammern. Bei ärztlicher Weiterbildung ist der Erwerb einer fachärztlichen Qualifikation gemeint.

Für den **Bereich Ultraschall** folgt aus den eingesetzten Geräten – typischerweise Geräte, die therapeutischen Geräten entsprechen – und Besonderheiten bei der Handhabung (zum Beispiel Abschnitt "Anwendungsplanung und Durchführung" – Vermeidung von Temperaturüberhöhungen durch ständige Bewegung des Schallkopfes), die ebenfalls für den therapeutischen Einsatz von Ultraschall typisch sind, dass Ärztinnen und Ärzte mit der Qualifikation für den therapeutischen Einsatz von Ultraschall jedenfalls als Aufsichtsperson geeignet wären. Bei Ärztinnen und Ärzten mit der Qualifikation lediglich für bildgebenden Ultraschall können sich insbesondere im Bereich der Risikovermeidung bei der Handhabung kontraintuitive Situationen ergeben. Hier wäre eine gezielte, die Besonderheiten beim therapeutischen Ultraschall berücksichtigende Einweisung erforderlich und angesichts der Risikolage für die nicht unter Arztvorbehalt stehenden Anwendungen wohl auch ausreichend.

Für den Bereich der **Elektro-Muskel-Stimulation** kommen als fachärztliche Qualifikation insbesondere die Facharztqualifikationen Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin im Hinblick auf Nervenstimulation und Sportmediziner im Hinblick auf Muskelstimulation in Betracht.

Für den Bereich der **Anwendung von Hochfrequenzgeräten wie auch für den Bereich der Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen** kommen als fachärztliche Qualifikation die Facharztqualifikationen Haut- und Geschlechtskrankheiten und Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie in Betracht.





Zusammenfassung der notwendigen Qualifikationen des ärztlichen Aufsichtspersonals

Fachkundemodul EMF-Kosmetik

„Die Durchführung von praktischen Übungen erfordert bei Schulungen zu EMF nach Teil D Nr. 12der Anlage 3 der NiSV eine fachärztliche Aufsicht.“

Diese spezielle Fachkunde der ärztlichen Aufsicht wird laut NiSV §6 Abs. 1 „von approbierten Ärztinnen und Ärzten durch entsprechende ärztliche Weiterbildung oder Fortbildung erworben“.

Fachärzte für Dermatologie und Venerologie sowie Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie erlangen diese spezielle Fachkunde im Rahmen ihres Weiterbildungscurriculums. Alle anderen Fachärzte erlangen diese spezielle Fachkunde durch entsprechende Fortbildung (BÄK, MWBO 2018 – Stand: 29.06.2023).

Bzgl. der Erlangung dieser ärztlichen, speziellen Fachkunde existiert noch kein Fortbildungscurriculum der Bundesärztekammer.

Die Fortbildung ist jedoch durch geeignete Fortbildungsnachweise (vergleichbar mit den Inhalten einer Schulung Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil B und Teil D) nachzuweisen.

Die Entscheidung zur Anerkennung der speziellen Fachkunde liegt bei den jeweiligen Ärztekammern.

Fachkundemodul EMF zur Stimulation

„Die Durchführung von praktischen Übungen erfordert bei Schulungen zu EMF nach Teil E Nr. 11 der Anlage 3 der NiSV eine fachärztliche Aufsicht.“

Diese spezielle Fachkunde der ärztlichen Aufsicht wird laut NiSV §7 Abs. 1-3 „von approbierten Ärztinnen und Ärzten durch entsprechende ärztliche Weiterbildung oder Fortbildung erworben“.

Bzgl. der Erlangung dieser ärztlichen, speziellen Fachkunde existiert noch kein Fortbildungscurriculum der Bundesärztekammer.

Die Fortbildung ist jedoch durch geeignete Fortbildungsnachweise (vergleichbar mit Teilnahmebescheinigung einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil E) nachzuweisen.

Die Entscheidung zur Anerkennung der speziellen Fachkunde liegt bei den jeweiligen Ärztekammern.

Das BMUV äußert sich in seinen FAQs zur NiSV, wie folgt: „Für den Bereich der Elektro-Muskel-Stimulation gilt zunächst wegen Anlage 3 Teil E Nummer 11 NiSV, dass die selbständige Durchführung unterschiedlicher Anwendungen unter fachärztlicher Aufsicht stattfindet.

In Betracht kommen für diesen Bereich insbesondere die Facharztkompetenzen Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin im Hinblick auf Nervenstimulation und Sportmediziner im Hinblick auf Muskelstimulation.“

Fachkundemodul Optische Strahlung

„Die Durchführung von praktischen Übungen erfordert bei Schulungen zu optischer Strahlung nach Teil C Nr. 13 der Anlage 3 der NiSVeine fachärztliche Aufsicht.“

Diese spezielle Fachkunde der ärztlichen Aufsicht wird laut NiSV §5 Abs. 1 „von approbierten Ärztinnen und Ärzten durch entsprechende ärztliche Weiterbildung oder Fortbildung erworben“.

Fachärzte für Dermatologie und Venerologie sowie Fachärzte für plastische Chirurgie erlangen diese spezielle Fachkunde im Rahmen ihres Weiterbildungscurriculums in der Facharztausbildung. Alle anderen Fachärzte erlangen diese spezielle Fachkunde durch entsprechende Fortbildung (BÄK, MWBO 2018 – Stand: 29.06.2023).

Bzgl. der Erlangung dieser ärztlichen, speziellen Fachkunde existiert ein von der Bundesärztekammer veröffentlichtes Fortbildungsmodul, welches die genauen Inhalte der ärztlichen Fortbildung zur Erlangung der speziellen Fachkunde optische Strahlung regelt (20210624_FB-Module_Lasereinrichtungen_intensive_Lichtquellen_Haut__5NiSV).

Ärztinnen und Ärzte, die in den Modulen abgebildete Kompetenzen bereits im Rahmen ihrer Weiterbildung erworben haben, müssen die entsprechenden Module nicht absolvieren.

Die Entscheidung zur Anerkennung der speziellen Fachkunde liegt bei den Ärztekammern.

Fachkundemodul Ultraschall

„Die Durchführung von praktischen Übungen erfordert bei Schulungen zu Ultraschall nach Teil F Nr. 13 der Anlage 3 der NiSV eine ärztliche Aufsicht“.

Das BMUV äußert sich in seinen FAQs zur NiSV, wie folgt: „Bei Ärztinnen und Ärzten mit der Qualifikation lediglich für bildgebenden Ultraschall können sich insbesondere im Bereich der Risikovermeidung bei der Handhabung kontraintuitive Situationen ergeben. Hier wäre eine gezielte, die Besonderheiten beim therapeutischen Ultraschall berücksichtigende Einweisung erforderlich und angesichts der Risikolage für die nicht unter Arztvorbehalt stehenden Anwendungen wohl auch ausreichend.“

